

Volle steuerliche Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung

Standortfaktor Arbeitsmarkt

Der Fachkräftemangel belastet die Wirtschaft enorm. Wir müssen alles dafür tun, Engpässe auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu sichern.

Mit diesen Impulsen können wir den Arbeitsmarkt stärken:

- Echte Anreize für Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Inländischen Arbeitsmarkt bestmöglich nutzen
- Gezielte Anwerbung qualifizierter Zuwanderung

Das will die Initiative

Derzeit verschlingen die Kosten für die Kinderbetreuung das Zusatzeinkommen von Eltern bei einer frühen Rückkehr an den Arbeitsplatz.

Neu sollen alle nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes vollständig vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können, wenn das Arbeitspensum pro Elternteil je mindestens 60% beträgt.

Damit soll ein echter Anreiz für Eltern entstehen, schneller wieder in den Beruf einzusteigen. Dem Arbeitsmarkt stehen so inländische Fachkräfte rascher wieder zur Verfügung.

Hinzu kommt: Im Kanton Basel-Stadt treffen Familien auf bessere Konditionen. Es droht die Gefahr, dass deshalb Fachkräfte bei der Familienplanung einen Umzug in die Stadt in Betracht ziehen.

Jetzt unterschreiben und umgehend zurücksenden – vielen Dank!

Formulierte Gesetzesinitiative

Volle steuerliche Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (SGS 331) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 lit. c III. Ermittlung des Reineinkommens – 1. Abzüge

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- c. die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

§ tbd Übergangsregelung zu § 29 Abs. 1 lit. c vom [Abstimmungsdatum]

¹ 1 Der revidierte § 29 Abs. 1 lit. c wird erstmals in dem Steuerjahr angewandt, das auf das Jahr der Annahme der Bestimmung in der Volksabstimmung folgt.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 4.11.2024

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ: _____ Gemeinde: _____

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Rolf Blatter, Brüelweg 66, 4147 Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Lucian Hell, Therwilerstrasse 50, 4153 Reinach; Beat Huesler, Kirchplatz 18, 4132 Muttenz; Peter Meier, Häslirainweg 9, 4147 Aesch; Nicole Ott, Sandweg 28a, 4123 Allschwil; Roland Tischhauser, Seltisbergerstrasse 6, 4410 Liestal; Mirko Tozzo, Birkenstrasse 4, 4304 Giebenach; Richard Weber, Unterbiel 2, 4418 Reigoldswil; Hansruedi Wirz, Niestelen 228, 4418 Reigoldswil